



Universität St.Gallen

Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts und Sozialwissenschaften
sowie internationale Beziehungen

LBW Recht II

Löschverbot auf Facebook

Sebastian Iblacker

Mascha Maurer

Handout

Universität St. Gallen

LBW Recht II – Löschverbot auf Facebook

Prof. Dr. jur. Daniel Hürlimann

Vorgelegt am 1. Mai 2019

1. Sachverhalt

Auf der Social-Media-Plattform Facebook befindet sich von „Spiegel-Online“ ein Artikel mit der Überschrift „Österreich kündigt Grenzkontrollen an“. Die Antragstellerin (A) kommentierte diesen Beitrag mit folgenden Worten: „...Gar sehr verzwickt ist diese Welt, mich wundert's dass sie wem gefällt. Wilhelm Busch (1832 - 1908). Wusste bereits Wilhelm Busch 1832 zu sagen:-D Ich kann mich argumentativ leider nicht mehr mit Ihnen messen, Sie sind unbewaffnet und das wäre nicht besonders fair von mir.“

Die Antragsgegnerin (B), Facebook, löschte den Kommentar der A mit der Begründung, dass dieser Textbeitrag ein Verstoss gegen die Gemeinschaftsstandards sei und sperrte A auf Facebook wegen des erneuten Einstellens ihres vorgenannten Kommentars für 30 Tage.

A beantragte beim Landgericht München II eine einstweilige Verfügung, durch welche es B untersagt werden sollte, den erwähnten Textbeitrag zu löschen und/oder sie wegen erneuten Einstellens des Kommentars auf Facebook zu sperren.

Das Landgericht München II wies mit Beschluss vom 14.08.2018 den Antrag der A auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung zurück. Gegen diesen Beschluss legte A bei Bekanntgabe desselben am 17.08.2018 noch am gleichen Tag sofortige Beschwerde ein. Daraufhin wurden die Akten dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung vorgelegt, das dann die einstweilige Verfügung zweitinstanzlich annahm.

2. Entscheid des Gerichts

Das OLG hielt fest, dass der Beschluss des Landgerichts München II vom 14.08.2018 dahingehend abgeändert wird, dass eine einstweilige Verfügung erlassen und B untersagt wird, den im Sachverhalt dargelegten Kommentar der A unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250'000 Euro, ersatzweise einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu löschen, und A wegen der erneuten Einstellung des Kommentars auf ihrer Plattform zu sperren.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt B; der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wurde auf 10.000 Euro festgelegt.

3. Erwägungen

Das Oberlandesgericht stellte in Erwägung 13 fest, dass gemäss § 241 Abs. 2 BGB die Leistung auch in einem Unterlassen bestehen kann. Es erläuterte hierzu, dass A hinreichend glaubhaft dargelegt, dass sie sowohl die Löschung des Kommentars wie auch die Sperrung ihrer Person verhindern will, nicht nur in Kombination von beidem, sondern auch einzeln. Es führte hierzu weiter aus, dass die Voraussetzung für eine Anspruchsgrundlage der A gegeben ist, da ein Vertrag zwischen A und B zustande kam. Die Anmeldung und Nutzung des sozialen Netzwerks von B in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB wurde von A hinreichend glaubhaft dargelegt. Demnach sei der Antrag von A begründet und das Bestehen eines Verfügungsanspruches sowie das Vorliegen eines Verfügungsgrundes zu Unrecht vom Landgericht verneint worden.

Im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) alle Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Allerdings besagt § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass AGBs dann unwirksam sind, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das Oberlandesgericht erklärte daher in Erwägung 24, dass die von B gemachten Ausführungen zur Begründung der Löschung in Klausel 5 ihrer AGB „Schutz und Rechte anderer Personen“ unwirksam sind. Grund hierfür sei in den AGBs zu finden. In den AGBs der B heisst es in Klausel 5, Ziffer 2, dass B berechtigt ist, sämtliche Inhalte und Informationen zu entfernen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese gegen die Erklärung oder die Richtlinien verstossen. Das Oberlandesgericht entschied in Erwägung 25, dass die Ziffer 2 gegen das Vertragsrecht verstosse, weil B sich so zulasten von A das Recht einräume, einseitig und nach der Einschätzung von B entscheiden darf, welche Kommentare zulässig sind und welche nicht. Die Löschung stehe im Widerspruch zu Ziffer 1, in der sich die Nutzer verpflichten, keine Inhalte zu veröffentlichen, die Rechte anderer Menschen verletzen. Ausserdem widerspreche dies § 241 Abs. 2 BGB, in dem festgehalten wird, dass das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten kann. B stelle den Nutzern eine öffentliche Plattform für Informationen und Meinungs austausch bereit. B ist daher nach ihren AGBs gegenüber den Nutzern verpflichtet, alle Kommentare zu veröffentlichen, die nicht gegen Rechte anderer verstossen. B benachteilige sonst A nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Das Oberlandesgericht bezog in seinen Erwägungen in 26 und 27 ein, dass im Grundrecht Elemente objektiver Ordnung festgehalten sind, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts Geltung haben, so auch im Privatrecht, im vorliegenden Fall das Vertragsrecht. Es begründete seinen Entscheid also durch die «mittelbare Wirkung der Grundrechte», insbesondere des Grundrechts eines Nutzers auf Meinungsfreiheit gemäss Art. 5 Abs. 1 GG.

Dieses Grundrecht kam dabei insoweit zum Tragen, als dass sich das Gericht die Formulierung „Rechte einer anderen Person“ als Auslegungsmaßstab für die Meinungsfreiheit zunutze machte und feststellte, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit die Rechte anderer nicht verletzt. Daher dürfe, so wie in Erwägung 28 dargelegt, B als Betreiber der Plattform sein „virtuelles Hausrecht“ nicht dazu nutzen, Beiträge zu löschen, wenn sie einen Verstoss gegen ihre Richtlinien entdecken, diese aber nicht die Grenzen zulässiger Meinungsäusserung überschreite. Daher verhielt sich B bei der Löschung AGB-widrig. A hatte demnach Anspruch auf Veröffentlichung ihres Kommentars.

In Erwägung 29 bezog sich das Oberlandesgericht auf die Begründung der B zur Wahrung der Gemeinschaftsstandards. Gemäss BGH-Urteil vom 02.03.2010 – VI ZR 23/09, Rn. 20 ff., BGHZ 184, 313, dürfen sogenannte „Hassbotschaften“ entfernt werden, wenn ihre Inhalte Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnizität, nationaler Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder aufgrund von Behinderung oder Krankheiten direkt angegriffen werden. Das Oberlandesgericht hält in Erwägung 30 fest, dass der Kommentar evident keine „Hassbotschaft“ nach Definition der Antragsgegnerin darstellt.

Ausserdem kam das Oberlandesgericht in Erwägung 31 zu dem Schluss, dass die Interpretation einer beanstandeten Äusserung objektiv im Gesamtzusammenhang beurteilt werden muss, in dem sie gefallen ist. Sie darf allerdings nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst und isoliert betrachtet werden.

Gemäss § 1 Abs. 3 NetzDG können rechtswidrige Inhalte gelöscht werden, die einen bestimmten Tatbestand erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass der streitgegenständliche Kommentar keinen rechtswidrigen Inhalt darstellt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der in dieser Vorschrift genannten Strafnormen sind nicht erfüllt.